

Tarif KN - 2011

gültig ab 1. Januar 2011

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

2. Preise

(alle Preise excl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	11.00	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	4.45	8.90
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	2.80	6.40
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	4.20	
Rabatt auf allen Netznutzungspreisen	10 %	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT]	0.90	
Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ²⁾	0.77	
Mehrkostenfinanzierung [Rp./kWh HT und NT] ³⁾	0.45	

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

³⁾ Mehrkostenfinanzierung für Produktion aus erneuerbaren Energieträgern (max. 0.6 Rp./kWh). Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.strom.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr
Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Das EWM ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Das EWM ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

5507 Mellingen, 23. August 2010

Der Gemeinderat